

Lieferantenrahmenvertrag

zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz

zwischen

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Kirchhofsweg 6

14943 Luckenwalde

(Netzbetreiber)

und

Stadtwerke Musterstadt GmbH
Musterstraße 1

12345 Musterstadt

(Transportkunde)

- zusammen „**Parteien**“ genannt -

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Voraussetzungen	4
§ 3 Abwicklung des Netzzugangs und Datenaustausch.....	4
§ 4 Ansprechpartner und Erreichbarkeit.....	5
§ 5 Pflichten des Netzbetreibers	5
§ 6 Pflichten des Transportkunden	6
§ 7 Standardlastprofilverfahren	6
§ 8 Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transport- kunden i.S.d. § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	7
§ 9 Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Minderungen	7
§ 10 Entgelte	8
§ 11 Abrechnung	10
§ 12 Zahlungsbedingungen.....	11
§ 13 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung.....	12
§ 14 Haftung	12
§ 15 Laufzeit und Kündigungsrechte	12
§ 16 Schlussbestimmungen	12

Präambel

Die Parteien vereinbaren die Durchführung des Netzzugangs unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (letzte Änderung vom 25.10.2008), die Gasnetzzugangs- und Gasnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 (letzte Änderung vom 17.10.2008), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (zuletzt geändert am 17.10.2008), die Niederdruckanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Gas, jeweils geltend ab dem 08.11.2006 (zuletzt geändert am 17.10.2008). Den Parteien ist bekannt, dass zur vereinfachten Abwicklung einer Durchleitung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 20 Abs. 1 b EnWG eine Kooperation zwischen Netzbetreibern erforderlich ist, deren Regeln auch von den Transportkunden beachtet werden müssen. Deshalb ist Geschäftsgrundlage für die Abwicklung dieses Vertrages die ab dem 01.06.2007 geltende Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (im Folgenden KoV III).

Außerdem findet der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008, BK7-08-002, („GabiGas“), mit dem Festlegungen zu den Ausgleichsleistungen in der Sparte Gas getroffen wurden, Anwendung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Transportkunde. Er regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- 1.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden zur Belieferung seiner Kunden die Nutzung seines Netzes, einschließlich der vorgelagerten Netze bis zum virtuellen Handlungspunkt des für den jeweiligen Ausspeisepunkt geltenden jeweiligen Marktgebiets nach Maßgabe dieses Vertrages zu gewähren.
- 1.3 Der Transportkunde verpflichtet sich, zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, zur vertragsgemäßen Anmeldung (Buchung) und Abmeldung von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Erdgas.
- 1.4 Kein Vertragsgegenstand sind folgende Bereiche:
 - Anschluss oder die Einspeisung aus einer Biogasanlage oder einem Speicher
 - Sonderformen der Netznutzung
 - Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis
 - Übernahme der Messdienstleistung oder des Messstellenbetriebs durch den Transportkunden.

Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist ebenfalls in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunden und Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 1.5 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die als **Anlage 1** angefügten und auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sbl-gmbh.net veröffentlichten Netzzugangsbedingungen vom 10.02.2009 (NZZB)¹.

¹ Soweit der Transportkunde ein privater Verbraucher ist, sind die NZB dem Lieferantenrahmenvertrag als Anlage beizufügen.

§ 2 Voraussetzungen

- 2.1 Die Voraussetzungen für die Ausspeisung durch den Netzbetreiber sind in §§ 11, 21 NZB geregelt. Darüber hinaus gilt Folgendes.
- 2.2 Bei Kunden des Transportkunden, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nicht in Niederdruck versorgt werden, muss vor Beginn der Ausspeisung ein gesonderter Anschluss- und/ oder Anschlussnutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Kunden bestehen.
- 2.3 Eine Belieferung von Entnahmestellen der Kunden des Transportkunden setzt voraus, dass der Transportkunde dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für die Abrechnung von Differenzen zwischen den Entnahmen der Kunden des Transportkunden und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreisverantwortlichen benannt hat, dem die Entnahmen zugeordnet werden dürfen. Außerdem teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer(n) bzw. die Sub-Bilanzkontonummer(n) mit, in den/die die Ausspeisepunkte eingebracht werden sollen. Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird.
- 2.4 Die Gewährung des Netzzugangs setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber auf der Basis der KoV III kooperieren. Der Netzbetreiber haftet nicht für Netzbetreiber, die widerrechtlich die erforderliche Kooperation verweigern. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich benachrichtigen, falls ein Fall der verweigerten Kooperation auftreten sollte.

§ 3 Abwicklung des Netzzugangs und Datenaustausch

- 3.1 Die Abwicklung des Netzzugangs zur Belieferung von Entnahmestellen mit Gas und der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Transportkunden zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgt grundsätzlich elektronisch nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (Geli Gas) zum Beschluss BK7-06-067 vom 20.08.2007 oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sind in **Anlage 2** enthalten.
- 3.2 Die vom Transportkunden angemeldeten und bestätigten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.3 Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Die Entnahmestellen dieser Letztverbraucher sind in der Bestandsliste gesondert zu kennzeichnen. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.
- 3.4 Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, gilt § 22 Abs. 2 NZB. Der Netzbetreiber übermittelt die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.

- 3.5 Ausspeisepunkte zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern, bei denen eine technische Ausspeisemeldung durch den Bilanzkreisverantwortlichen nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.
- 3.6 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

§ 4 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in **Anlage 2** aufgeführt. Änderungen innerhalb der **Anlage 2** werden unverzüglich mitgeteilt.

§ 5 Pflichten des Netzbetreibers

- 5.1 Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden den Zugang zu seinem Netz einschließlich der vorgelagerten Netzebenen bis zum virtuellen Handlungspunkt der jeweiligen Marktgebiete zur Verfügung, in dem sich die Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Kunden befindet.
- 5.2 Hierzu bestellt der Netzbetreiber nach Maßgabe der KoV III die erforderliche Kapazität bzw. Vorhalteleistung bei dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber.
- 5.3 Der Netzbetreiber ermittelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Lastprofilkunden) die Tageswerte der kumulierten Arbeit anhand des Lastprofilverfahrens nach § 7.
- 5.4 Der Netzbetreiber ermittelt mittels Messeinrichtungen die Verbrauchs- und – bei leistungsgemessenen Kunden – auch die tatsächlich abgenommenen Leistungsmittelwerte, es sei denn der Anschlussnutzer hat gem. § 21 b Abs. 3 EnWG und der dazu erlassenen Messzugangsverordnung wirksam einen Dritten mit der Messdienstleistung beauftragt und der Dritte hat die Voraussetzungen zur Übernahme der Messdienstleistung erfüllt.
- 5.5 Der Netzbetreiber übermittelt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und dem vom Transportkunden nach Ziffer 2.3 benannten Bilanzkreisverantwortlichen die Daten der leistungsgemessenen Kunden sowie der Lastprofilkunden nach Ziffern 5.3 und 5.4 aggregiert nach der Zuordnung zu den verschiedenen Bilanzkreisen entsprechend der Fristen der KoV III.
- 5.6 Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Der Transportkunde kann gegen Übernahme der Kosten den Einbau einer Messeinrichtung verlangen, soweit diese technisch installiert werden kann. Das Recht zu Schätzung gilt auch für den Fall, dass der Messdienstleister die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig an den Netzbetreiber weitergeleitet hat.

§ 6 Pflichten des Transportkunden

- 6.1 Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber die unter §§ 10 und 11 geregelten Entgelte.
- 6.2 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt die gemäß §§ 4, 5 und 6 NZB (Anlage 1) erforderlichen Informationen nach Maßgabe der Festlegungen der BNetzA mit. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten hat der Transportkunde für die verbindliche Anfrage gemäß § 5 NZB das Standardformular für leistungsgemessene Ausspeisepunkte gemäß **Anlage 3** zu verwenden oder eine verbindliche Anfrage unter www.sbl-gmbh.net zu stellen. Mit dem Standardformular in Anlage 3 werden die zu übermittelnden Transportdaten vor Transportbeginn vereinbart.
- 6.3 Der Transportkunde ist verpflichtet, jede von ihm belieferte Entnahmestelle unter Benennung eines Bilanzkreises dem für die Entnahmestelle zugehörigen Marktgebiet zuzuordnen und die in **Anlage 3** geforderten Angaben, die teilweise für leistungsgemessene Kunden und Lastprofilkunden unterschiedlich sind, zu machen. Für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Marktgebieten gilt § 5 KoV III.
- 6.4 Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Einspeisung oder Entnahme beeinträchtigen können und dem Transportkunden bekannt werden, sind dem Ein-/Ausspeisenetzbetreiber unverzüglich zu melden.

§ 7 Standardlastprofilverfahren

- 7.1 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß **Anlage 4**.
- 7.2 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil gemäß **Anlage 4** das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung und danach je nach Ableseturnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, bzw. bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens den temperaturnormierten Jahresverbrauchswert (Kundenwert). Das dem Ausspeisepunkt zugeordnete Standardlastprofil und die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber erstmals mit der Bestätigung der Anmeldung und danach bei maßgeblichen Abweichungen einmal jährlich mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Der Netzbetreiber wird den Widerspruch sowie die Prognose(n) des Transportkunden prüfen und bei Einverständnis mit den Eingaben den betreffenden Wert entsprechend ändern. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch bzw. den Kundenwert endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

- 7.4 Wenn der Netzbetreiber die bei Ausspeisestellen von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil ausgespeisten Gasmengen mittels des synthetischen Lastprofilverfahrens einem Bilanzkreis zuordnet, erfolgt die Abrechnung der Differenzen entsprechend § 12 NZB. Der Netzbetreiber meldet dem Bilanzkreisnetzbetreiber die erforderlichen Daten entsprechend § 21 KoV III.
- 7.5 Ergänzend gilt der BDEW/VKU-Ergänzungsleitfaden zur Anwendung von Standardlastprofilen vom 01.10.2008 im Regel- und Ausgleichsenergiemarkt.

§ 8 Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden i.S.d. § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

- 8.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 8.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 8.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 8.4 Der Netzbetreiber ist nicht zur Sperrung verpflichtet, wenn ihm dies aufgrund einer gerichtlichen Verfügung untersagt ist.
- 8.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.
- 8.6 In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden gemäß Ziffer 8.1 werden insbesondere das Verfahren, die Fristen und die zu zahlenden Entgelte geregelt.

§ 9 Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

- 9.1 Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für SLP- und RLM-Entnahmestellen erfolgt gemäß § 12 Ziffern 1-3 NZB (**Anlage 1**). Der Transportkunde zahlt bzw. erhält hierfür Entgelte, die nach Maßgabe des § 12 i.V.m. § 27 NZB ermittelt werden.
- 9.2 Die Rechnungsstellung der Mehr- und Mindermengenabrechnung erfolgt als Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.

- 9.3 Für die Berechnung gilt der BDEW/VKU-Ergänzungsleitfaden zur Anwendung von Standardlastprofilen ab 01.10.2008 im Regel- und Ausgleichsenergiemarkt. Ein Auszug des Leitfadens ist in **Anlage 4** enthalten.
- 9.4 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien über eine Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages zu verhandeln, sobald die Verbände einen neuen Leitfaden zur Abwicklung der Mehr- und Mindermengen herausgegeben haben und sich aus diesem Leitfaden notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages ergeben. Bis zu einer Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages gilt die bisherige Vereinbarung der Parteien zum Mehr- und Mindermengenausgleich weiter.

§ 10 Entgelte

- 10.1 Der Transportkunde zahlt für die Gewährung des Netzzugangs einschließlich der Messung, dem Messstellenbetrieb und Abrechnung an den Netzbetreiber die Entgelte gem. Preisblatt, welches als **Anlage 5** Vertragsbestandteil wird. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sind vom Transportkunden nicht an den Netzbetreiber zu zahlen, wenn ein Dritter die Messdienstleistung oder/und den Messstellenbetrieb übernommen hat. Die Netzentgelte werden nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV unter Umsetzung der durch die Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze gebildet. Sie enthalten die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen in der Höhe, wie Sie dem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern mitgeteilt wurden. Darüber hinaus ist der Transportkunde verpflichtet, die Entgelte nach § 12 i.V.m. 27 NZB (**Anlage 1**) zu zahlen.
- 10.2 Ist dem Netzbetreiber eine Entgeltbildung nach Ziffer 10.1 nicht möglich, z.B. weil die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen, wird der Netzbetreiber die Netznutzung auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte vorläufig abrechnen (vorläufige Abrechnung). Der Netzbetreiber wird den Lieferanten in der Abrechnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine lediglich vorläufige Abrechnung handelt. Sobald der Netzbetreiber die Netzentgelte nach Ziffer 10.1 berechnet hat, wird er den Transportkunden unverzüglich darüber informieren und die Entgelte auf seiner Homepage veröffentlichen. Der Netzbetreiber wird auf Basis dieser Entgelte die Abrechnungen mit den vorläufigen Netznutzungsentgelten korrigieren und die Differenz mit der nächsten Netznutzungsabrechnung verrechnen bzw. vom Transportkunden nachfordern, es sei denn der Netzbetreiber kann die Differenz bei der Bemessung künftiger Entgelte (z.B. im Rahmen des Regulierungskontos), berücksichtigen. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.3 Individualisierte Entgelte nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 10.4 Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Festlegung oder Änderung der Erlösobergrenzen nach der ARegV, wird der Netzbetreiber diese Tatsache und die sich daraus aus seiner Sicht voraussichtlich ergebenden Netzentgelte unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben.
- 10.5 Ändern sich die behördlich festgelegten Erlösobergrenzen des Netzbetreibers oder ist der Netzbetreiber aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben (z.B. nach § 17 Abs. 2 ARegV) zu einer Anpassung verpflichtet oder berechtigt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die nach Ziffer 10.1 vereinbarten Entgelte in gleicher

Höhe und zu demselben Zeitpunkt anzupassen. Gleiches gilt für Messentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und Verrechnungsentgelte.

- 10.6 Änderungen der Entgelte gem. **Anlage 5** werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber wirksam wird. Gleiches gilt bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen während der Regulierungsperiode.
- 10.7 Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Ziffer 10.1 wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen und im Internet veröffentlichen.
- 10.8 Sollten gegen die nach Ziff. 10.1-10.7 festgesetzten Netzentgelte oder Erlösobergrenzen im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder durch Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des nach Ziffer 10.1 bestimmten, ggf. vorläufigen, Entgelts.

Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Damit die Parteien eine Risikoeinschätzung für ggf. zu bildende Rückstellungen vornehmen können, verpflichten sich die Parteien sich – soweit möglich – gegenseitig mitzuteilen, in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt bzw. die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist, bzw. welche Auswirkung die streitige Erlösobergrenze auf das vom Netzbetreiber bestimmte Netzentgelt haben kann. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst.

- 10.9 Eine Nachforderung oder Rückzahlung nach Ziffer 10.8 findet nicht statt, wenn die nachträgliche Änderung der Netzentgelte als Ergebnis der behördlichen oder gerichtlichen Verfahren und die sich daraus ergebende Differenz bei einer zukünftigen Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt werden kann, z.B. durch Buchung auf dem Regulierungskonto. Dann handelt es sich bei der Abrechnung auf Basis der bisher veröffentlichten Netzentgelte um eine endgültige Abrechnung.
- 10.10 Die Regelungen in Ziffern 10.8 und 10.9 gelten entsprechend für umstrittene Entgelte und Erlösobergrenzen der vorgelagerten Netzebenen, wenn sich ggf. erfolgende Änderungen der Netzentgelte der vorgelagerten Netze rückwirkend auf die Netzentgelte des Netzbetreibers auswirken. Der Netzbetreiber ist zu der Mitteilung nach Ziffer 10.7 nur verpflichtet, wenn er eine entsprechende Mitteilung durch den vorgelagerten Netzbetreiber erhalten hat. Bei einer Weitergabe von Mitteilungen der vorgelagerten Netzbetreiber übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr für deren Inhalt.
- 10.11 Zusätzlich zu dem Netznutzungsentgelt berechnet der Netzbetreiber die für das Netzgebiet mit der Kommune vereinbarte nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geltende höchst zulässige Konzessionsabgabe. Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis erfolgt, kann der Transportkunde die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. Wirtschaftsprüferattest) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat des jeweils abgeschlossenen Kalenderjahres folgenden Jahre zurückfordern.

Soweit bei einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt, ist der Transportkunde verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 10.12 Für Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gem. §§ 23 a bzw. 21 a EnWG unterliegen, zahlt der Transportkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Ist der Transportkunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Transportkunde vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung der Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die ursprünglich vereinbarten Entgelte fort.
- 10.13 Sollte nach Vertragsschluss eine Änderung der Rechtslage in der Weise eintreten, dass durch den Anschluss von Biogasanlagen zusätzliche unmittelbare oder mittelbare Belastungen den Netzbetreiber treffen, die dieser nicht im Rahmen der Netzentgeltberechnung ansetzen kann, ist der Transportkunde verpflichtet, diese Mehrbelastungen in angemessener Höhe zu tragen.
- 10.14 Hinsichtlich der Berechnung von Steuern und Abgaben gilt § 49 der NZB.

§ 11 Abrechnung

- 11.1 Abrechnungsperiode ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Kalenderjahr.
- 11.2 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen leistungsgemessen sind, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktags des auf den Liefermonat folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze in Rechnung. Wurden dem Netzbetreiber die Messwerte vom Messdienstleister nicht rechtzeitig übermittelt, erfolgt zunächst eine vorläufige Abrechnung. Erhält der Netzbetreiber nach angemessenem Zeitablauf keine Messdaten, hat der Netzbetreiber das Recht zu Schätzung.
- 11.3 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen nicht leistungsgemessen sind, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden, wobei mindestens eine Abnahmemenge für 12 Monate zugrunde gelegt wird. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer Schätzung unter Berücksichtigung des zugeordneten temperaturbereinigten Lastprofils und einer für dieses Lastprofil typischen Abnahmemenge berechtigt. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Abnahmeverhalten), so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung anzupassen.
- 11.4 Ändern sich während einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

- 11.5 Bei Ausspeisepunkten mit Standardlastprofilen teilt der Netzbetreiber spätestens 28 Tage nach Ablesung des Ausspeisepunktes dem Transportkunden die für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Daten mit. Bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden monatlich die erforderlichen Abrechnungsdaten bei vorhandener Fernauslesung unverzüglich mit und im Übrigen spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Transportmonat folgenden Monats mit. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 2** geregelt. Ist der Netzbetreiber nicht der Messdienstleister und übermittelt der Messdienstleister die Messdaten nicht rechtzeitig, besteht für den Netzbetreiber das Recht, den Verbrauch bzw. die Leistung zu schätzen. Der Netzbetreiber übermittelt in diesem Fall die von ihm geschätzten Ersatzwerte an den Transportkunden.
- 11.6 Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden die Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung des Leistungspreisentgelts wird die höchste Entnahmeleistung während der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Messentgelte werden je Auslesung und Abrechnungsentgelte je Abrechnung im Belieferungszeitraum berechnet.
- 11.7 Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen der Ziffer 11.6 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Eine rechnerische Abgrenzung kann in den Fällen der Ziffer 11.4 auch erfolgen, wenn die Ableseung nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Der Transportkunde ist berechtigt, dem Netzbetreiber eigene Ablesewerte für die jeweilige Entnahmestelle mitzuteilen. Diese Werte sind vom Netzbetreiber bei der Ableseung zu berücksichtigen, wenn sie dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegen.
- 11.8 Die jährliche Vergütung für die Messeinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden. Die Kosten für Messung und Abrechnung werden dem Transportkunden separat neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt. Für die Datenübertragungssysteme im Sinne von § 33 Abs. 2 GasNZV fallen zusätzliche Entgelte an, die entsprechend § 33 Abs. 2 GasNZV berechnet werden und vom Transportkunden zu tragen sind.
- 11.9 Die Abrechnung erfolgt innerhalb der Fristen gem. Ziffer D.4.3 der Anlage zur GeliGas.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.
- 12.2 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.
- 12.3 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Transportkunden ist es gestattet nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber geringere Kosten entstanden sind.
- 12.4 Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlich jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ergänzend gelten die Regelungen des § 49 der NZB. Diese beinhalten u.a. Regelungen zu Änderungen von Steuern und Abgaben, Energiesteuern und insoweit bestehenden Hinweispflichten.

- 12.5 Für eine - gegebenenfalls rückwirkende – Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netzebenen gelten vorrangig die Regelungen in Ziffer 10.2 dieses Vertrages.
- 12.6 Ergänzend gelten die Regelungen des § 48 der NZB, auf den ausdrücklich hingewiesen wird. Dieser enthält Regelungen zu Verzugszinsen, den Ausschluss von Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen und Aufrechnungsverbote.

§ 13 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

Es gelten die Regelungen des § 50 NZB.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach § 54 der NZB.

§ 15 Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt am 01. November 2009 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.
- 15.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 16.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

16.3 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Netzzugangsbedingungen
- Anlage 2: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Anlage 3: Transportanfrage Gas nach § 5 Ziff. 2 NZB
- Anlage 4: Standardlastprofilverfahren
- Anlage 5: Preisblatt des Netzbetreibers

Luckenwalde, den _____, _____, den _____

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Transportkunde